

## Netzanschlussvertrag für Nieder- und Mittelspannung

zwischen

Stadtwerke Stade  
Hansestraße 18  
21682 Stade

- nachstehend Netzbetreiber (VNB) genannt -

und

- nachstehend Anschlussnehmer genannt -

**Entnahmestelle:**  
(ADRESSE)

---

---

---

**Vertragsbeginn:**

---

**Zählpunktbezeichnung:**

---

## Beschreibung der Anschlussanlage

Ein- / zweiseitiger Kabel- / Freileitungsanschluss

Netzanschlusspunkt:

Übergabepunkt:

Eigentumsgrenze:

Unterhaltungsgrenze:

Anschlussleistung:

Grenzleistung:

Nennleistung des Netzanschlusses:

Netzebene:

Lieferspannung:

Messung in Netzebene:

Schutzkonzept bei Vertragsabschluss:

## Vertragsdauer und Kündigung

Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ vom 01.11.2006 sowie die „Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Stade GmbH für den Anschluss in Nieder- und Mittelspannung“ sind Bestandteil dieses Vertrages.

## Kündigung Netzanschluss in Mittel- und Hochspannung

Wird der Netzanschluss über einen Zeitraum von drei Monaten nicht genutzt, so hat der Netzbetreiber das Recht, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Anschlussnehmer)

\_\_\_\_\_  
Stade, Datum

\_\_\_\_\_  
Stadtwerke Stade GmbH

### Anlage:

Ergänzende Bedingungen mit Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung

## **Begriffsdefinitionen Netzanschlussvertrag**

### Anschlussart:

Art, wie die Kundenanlage an das Verteilungsnetz angebunden ist, z. B. Kabelanschluss/Freileitungsanschluss, einseitig/mehrseitig.

### Netzanschluss:

Die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes (Netzanschlusspunkt) und endet an der Eigentumsgrenze, i.d.R. die Hausanschlusssicherung oder ein Schaltelement. Der Netzanschluss steht im Eigentum des Netzbetreibers.

### Netzanschlusspunkt:

Der Punkt, an dem der Netzanschluss beginnt.

### Übergabepunkt:

Der Punkt an dem die Eigentumsrechte sowie alle hierauf bezogenen Risiken und die Haftung für die vom Kunden bezogene elektrische Energie auf den Kunden übergehen. Er ist i.d.R. identisch mit der Eigentumsgrenze.

### Eigentumsgrenze:

Die Grenze zwischen dem im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Netzanschluss und der im Eigentum des Anschlussnehmers stehenden Kundenanlage, i.d.R. die Hausanschlusssicherung oder ein Schaltelement.

### Unterhaltungsgrenze:

Die Grenze ab der die Unterhaltungspflicht dem Anschlussnehmer obliegt. Sie ist i.d.R. identisch mit der Eigentumsgrenze.

### Anschlussleistung:

Die Leistung, die auf Grund eines vom Anschlussnehmer bezahlten Baukostenzuschusses vom Kunden höchstens in Anspruch genommen werden darf.

### Grenzleistung:

Die Leistung, die dem Anschlussnehmer vom Netzbetreiber technisch höchstens am Netzanschlusspunkt zur Verfügung gestellt werden kann.

### Nennleistung des Netzanschlusses:

Die Leistung, die am Ende des Netzanschlusses vom Anschlussnehmer technisch höchstens in Anspruch genommen werden kann.

### Netzebenen:

Netzebene 6:           Umspannung Mittelspannung / Niederspannung  
Netzebene 7:           Niederspannung

### Lieferspannung:

Die Spannung am Übergabepunkt in V.

### Schutzkonzept bei Vertragsabschluss:

Schutzleitungssystem mit starrer Erdung oder Petersenspule

# Stromnetz

## Ergänzende Bedingungen

des Netzbetreibers **Stadtwerke Stade GmbH**  
nachstehend kurz „VNB“ genannt

zur “Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung  
für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“  
Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 01.11.2006

– gültig ab 01.09.2007 –

### 1. Allgemeine Vorschriften

Für den Netzanschlussvertrag ist das vom VNB vorgegebene Formular zu verwenden.

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt der VNB die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.

Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzende Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt des VNB zu den Ergänzenden Bedingungen) sind auf der Internetseite des VNB veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

### 2. Baukostenzuschuss (BKZ) § 11 NAV

Für den Anschluss oder die Verstärkung des Netzanschlusses an das Elektrizitätsnetz der allgemeinen Versorgung zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 und § 29 NAV einen Baukostenzuschuss in Höhe von 50% der anrechenbaren Kosten nach § 29 Abs. 3 NAV.

Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten bzw. in Anspruch genommenen Leistungsanforderung erhoben und auf Grundlage der durchschnittlich entstehenden Kosten für vergleichbare Fälle pauschal gemäß Preisblatt berechnet.

### **3. Netzanschluss §§ 5 – 9 NAV**

Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom VNB bestimmten Formulare zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsnetz der Allgemeinen Versorgung anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung des VNB möglich.

Der Netzanschluss wird vom VNB bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze erstellt, betrieben und unterhalten.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses erforderlich ist oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden gemäß Preisblatt.

Wird eine Transformatorenanlage oder eine Netzanschlussanlage, die dem Netzanschluss der Kundenanlage dient, auf Wunsch des Anschlussnehmers verändert, werden die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

#### **3.1 Eigenleistungen bei der Herstellung des Netzanschlusses § 9 Abs. 1 NAV**

Zu erbringende Eigenleistungen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers sind möglich, jedoch mit dem VNB vorher abzustimmen und werden gemäß Preisblatt vergütet.

### **4. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung § 14 NAV**

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installateurunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung (Kundenanlage) ausgeführt hat, unter Verwendung der vom VNB bestimmten Formulare zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Inbetriebsetzungskosten gemäß Preisblatt.

Die Anlage wird erst nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür die Kosten gemäß Preisblatt.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrennung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten gemäß Preisblatt.

### **5. Zahlungsverzug sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung §§ 23 - 24 NAV**

Mahnkosten auf Grund eines Zahlungsverzuges werden nach § 23 NAV gemäß Preisblatt berechnet. Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NAV sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer gemäß Preisblatt zu ersetzen.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses aus Gründen, die der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer die Kosten nach Aufwand.

## **6. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse**

Die Herstellung des Netzanschlusses ist unter Verwendung der vom VNB bestimmten Formulare zu beantragen. Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Netzanbindung.

Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbaumaßnahmen erforderlich, so zahlt der Anschlussnehmer diese Kosten gemäß Aufwand.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Inbetriebsetzungskosten und Außerbetriebsetzung des Netzanschlusses gemäß Preisblatt.

## **7. Anlagenbetrieb und Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung oder dem Zählerturnuswechsel mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden, werden die Kosten gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Hausanschluss Sicherungen bzw. Wiederinbetriebsetzung selektiver Hauptleitungsschutzschalter zahlt der Anschlussnutzer gemäß Preisblatt.

Der Anschlussnutzer trägt die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben.

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Netznutzers nachgeprüft werden (gemäß § 20 Stromnetzzugangsverordnung), sind von ihm die Kosten gemäß Preisblatt zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers ist der VNB berechtigt einen monatlichen Betrag von  $\frac{1}{12}$  des Grundpreises der Netznutzung vom Anschlussnehmer für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses zu fordern.

## **8. Gemeinsame Vorschriften**

### **8.1 Anlagenbetrieb und Rechte des Netzbetreibers**

Die technischen Anforderungen des VNB für den Netzanschluss sowie für den Betrieb sind in den Technischen Anschlussbedingungen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

Eine beabsichtigte Erhöhung der Anschlussleistung oder der Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen oder Anlagen mit möglichen Netzurückwirkungen sind dem VNB unter Verwendung der vom VNB bestimmten Formulare mitzuteilen.

### **8.2 Beendigung der Rechtsverhältnisse**

Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Zählernummer
- Ggf. neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt

## **9. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen sind ab dem 01.09.2007 gültig.

### **Anlage**

Preisblatt

Stadtwerke Stade GmbH

## Stromnetz

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen  
des Netzbetreibers Stadtwerke Stade GmbH, nachstehend kurz „VNB“ genannt, zu der  
Niederspannungsanschlussverordnung - NAV - vom 01.11.2006  
in der jeweils gültigen Fassung –  
gültig ab 01.07.2017 –**

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (zzt. 19 %).

Die mit \* gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer, die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

	netto	brutto
<b><u>Baukostenzuschuss § 11 NAV</u></b>		
In der Netzebene 7 (Niederspannungsnetz) wird ein Baukostenzuschuss nur für den Teil der Leistungsanforderung größer 30 kW erhoben BKZ ab der 4. Wohneinheit	210,00 €	<b>249,90 €</b>
BKZ für andere Objekte (keine Wohnzwecke) > 30 kW, je kW	61,50 €	<b>73,19 €</b>
In der Netzebene 6 (Umspannung-Mittel-/Niederspannung) wird ein BKZ für die gesamte beantragte Leistung erhoben, je kW	126,00 €	<b>149,94 €</b>
<b><u>Netzanschluss §§ 5 - 9 NAV</u></b>		
Für einen Anschluss bis 30 kW und einer Anschlusslänge bis zu 30 m ab Verteilungsleitung	1.050,00 €	<b>1.249,50 €</b>
Übersteigt der Netzanschluss eine Länge von 30 m, wird für jeden Meter Mehrlänge ein Preis berechnet von	34,50 €	<b>41,06 €</b>
Für Anschlussleistungen größer 30 kW und / oder eine Anschlusslänge größer 100 m werden die Netzanschlusspreise gesondert ermittelt	nach Aufwand	
Vergütung der Eigenleistungen des Netzanschlussnehmers bei der Herstellung von Hausanschlussgräben je lfd. Meter	7,00 €	<b>8,33 €</b>
Herstellung eines Baustromanschlusses		
Anschlusspreis pauschal max. 12 Monate	264,00 €	<b>314,16 €</b>
darüber hinaus für jeden angefangenen Monat	22,00 €	<b>26,18 €</b>
Kautions Baustromverteiler	300,00 €	<b>357,00 €</b>
Trennung des Netzanschlusses - Abbaukosten - Zählerausbau	188,00 €	<b>223,72 €</b>
<b><u>Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung § 14 NAV</u></b>		
Inbetrieb- / Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage je Zählereinbau und Messwandler (reg. Leistungsmessung)	48,00 €	<b>57,12 €</b>
Außergewöhnliche Inbetriebsetzung	nach Aufwand	
Zusatzkosten für Ersatztermine aufgrund festgestellter Mängel in der Kundenanlage je vergeblicher Inbetriebsetzung	48,00 €	<b>57,12 €</b>
Zählerausbau	48,00 €	<b>57,12 €</b>
Zählerausbau und Messwandler (reg. Leistungsmessung)	nach Aufwand	
<b><u>Zahlungsverzug und Unterbrechung des Anschlusses gemäß §§ 23 - 24 NAV</u></b>		
Mahnentgelt bei Zahlungsverzug des Kunden je Mahnung	3,00 € *	
Persönliche Vorsprache eines Beauftragten des VNB je	24,00 € *	
Unterbrechung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	48,00 € *	
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	48,00 €	<b>57,12 €</b>
Wiederinbetriebsetzung außerhalb der normalen Arbeitszeit	96,00 €	<b>114,24 €</b>
<b><u>Kurzzeitig genutzte Anschlüsse</u></b>		
Inbetrieb-/ Wiederinbetriebsetzung je	48,00 €	<b>57,12 €</b>
Außerbetriebsetzung	48,00 €	<b>57,12 €</b>
<b><u>Anlagenbetrieb und Nachprüfung von Messeinrichtungen</u></b>		
Ersatztermin für Ablesung je	8,75 €	<b>10,41 €</b>
Ersatztermin für Zählerturnuswechsel	nach Aufwand	
Auswechslung schadhafter Hausanschluss Sicherungen	48,00 €	<b>57,12 €</b>
Wiederinbetriebnahme selekt. Hauptleitungsschutzschalter	48,00 €	<b>57,12 €</b>
Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Netznutzers nachgeprüft werden, sind von ihm folgende Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden:		
Einbau, Ausbau oder Wechsel des Zählers	48,00 €	<b>57,12 €</b>
zuzüglich der Kosten der Nachprüfung	nach Aufwand	